

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Warentrennstäbe“

1. Allgemein

„Auftrag“ in Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Vertrag gem. §651 BGB mit der Dauerschuldcharakter über die Herstellung und Anbringung von Warentrennstäben zum Zwecke der Verbreitung einer Information oder Werbebotschaft des Werbetreibenden.
Warentrennstab ist eine Karte mit (Vorder/Rückseite bedruckt).

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt durch die Unterschrift des Auftragsgebers zustande. Die Laufzeit beginnt mit dem ersten Tag der Anbringung der Warentrennstäbe. Sie wird dem Auftraggeber mit der ersten Rechnung mitgeteilt. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Gültigkeit zum Nachweis der Rechtzeitigkeit der Kündigung besitzt ausschließlich der Poststempel.

3. Auftragsabwicklung/Kündigung

3.1 Aufträge werden schnellstmöglich nach Auftragserteilung abgewickelt. Sollte ein Verbrauchermarkt bei Auftragserteilung voll belegt sein, so wird er zum nächst frei werdenden Termin belegt. Sollte die Anbringung der Warentrennstäben in einem Verbrauchermarkt, den der Auftraggeber gebucht hat, nicht möglich sein, oder im Laufe des vereinbarten Belegungszeitraums ohne Verschulden von Schütte Werbedesign ganz oder teilweise unmöglich werden, so ist Schütte Werbedesign nach Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, die Werbeschilder in einem anderen Verbrauchermarkt anzubringen.

3.2 Grundsätzlich hat der Auftraggeber nur das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund §649 BGB wird insofern eingeschränkt. Als wichtiger Grund gilt auch die Betriebsschließung des Auftraggebers wegen Zahlungsunfähigkeit. Dies gilt nicht für Schließung nur eines Betriebsteils oder einer Niederlassung. Ein Verkauf des Betriebs des Auftraggebers ist nicht als Betriebsschließung zu sehen. Die Beweislast sämtlicher Voraussetzungen trägt hierbei der Kunde. Nach Anhängigkeit eines Rechtsstreits ist diesbezüglicher Nachweis jedoch verspätet und unzulässig. In Fällen oben genannter Betriebsschließung hat der Auftraggeber die bis zu Kündigung erbrachten Werbeleistungen von Schütte Werbedesign zu erstatten, jeweils bis zum Ende des monatlichen Rechnungszeitraums. Zudem hat der Auftraggeber eine Auflösungs pauschale von drei Monatsbeiträgen zu leisten.

3.3 Sollte eine Auftrag für Schütte Werbedesign teilweise unerfüllbar werden, behält er hinsichtlich des erfüllbaren Teils seine Gültigkeit. Bei von Schütte Werbedesign zu vertretender Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel des Werkes besteht, hat der Auftraggeber das Recht, sich vom Vertrag zu lösen. Im Übrigen wird das Recht des Auftraggebers, sich vom Vertrag zu lösen, ausgeschlossen.

4. Mitbewerberausschlüsse

Mitbewerberausschlüsse und Mitbewerber einschränkungen von Seiten des Auftraggebers werden nur dann gültig, wenn diese in einer Vertragsbestätigung zusätzlich von Schütte Werbedesign ausdrücklich bestätigt werden. Sie gelten nur für die vom Auftraggeber gebuchten Verbrauchermärkte und deren Warentrennstäbe.

5. Auftragsablehnung

Schütte Werbedesign behält sich vor, Aufträge, wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des für die Werbung verwendeten Textes sowie Text- und Bildunterlagen, sowie sie aus seinem Organisationsbereich stammen. Der Auftraggeber stellt Schütte Werbedesign von Ansprüchen Dritter frei, die dem Dritten aus der Ausführung derartiger Aufträge gegen Werbedesign erwachsen. Schütte Werbedesign ist nicht verpflichtet, Vorlagen darauf zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

7. Mitwirkung

7.1 Der Auftraggeber ist zu Mitwirkung bei der Gestaltung der Warentrennstäbe verpflichtet. Für die Wiedergabe von Firmenlogos, Zeichnungen und Bildern sind vom Auftraggeber Unterlagen wie Aufsichtsvorlagen, Fotos, Dias, Originalzeichnungen oder Prospektmaterial rechtzeitig zu liefern. Wird im Vertrag kein fester Termin für die Lieferung der Unterlagen vereinbart, so gilt als spätester Termin der dreißigste Tag nach der Auftragserteilung. Erfolgt die Lieferung nicht rechtzeitig, so übernimmt die Grafikabteilung von Schütte Werbedesign die Gestaltung der Warentrennstäbe. Nur Vorlagen aus dem eigenen Grafikarchiv stellt Schütte Werbedesign kostenlos zu Verfügung.

7.2 Der Auftraggeber erhält vor Drucklegung seiner Warentrennstäbe einen Korrekturabzug. Kleine Änderungen des Korrekturabzuges werden von Schütte Werbedesign kostenlos übernommen. Erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen sowie das Umarbeiten von grafischen Vorlagen oder Retusche werden von Schütte Werbedesign zum ortsüblichen Stundensatz berechnet. Wenn der Auftraggeber zwei von Schütte Werbedesign erstellte Entwürfe ablehnt oder die Genehmigung verweigert, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine eigene reprofähige Gestaltungsvorgabe zu liefern.

7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die endgültige Druckausführung zu genehmigen. Behindert der Auftraggeber die Ausführung des Vertrags, indem er seiner Verpflichtung zu Mitwirkung nach Ziff. 7.1, zur Vorlage einer reprofähigen Gestaltung gem. Ziff. 7.2 oder zur Erteilung der Genehmigung nach Ziff. 7.3 nicht nachkommt, ist Schütte Werbedesign nach einmaliger, erfolgloser schriftlicher Fristsetzung samt Aufforderung zur Leistung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

8. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Unternehmer müssen Schütte Werbedesign offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Gültigkeit zum Nachweis der Rechtzeitigkeit besitzt ausschließlich der Poststempel. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Sofern Schütte Werbedesign die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9. Eigenvorbehalt

Layouts, endgültige Druckvorlagen sowie die bedruckten Warentrennstäbe, die von Schütte Werbedesign erstellt werden, bleiben Eigentum von Schütte Werbedesign. Eine Benutzung für andere Werbemaßnahmen des Auftraggebers ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch Schütte Werbedesign möglich.

10. Vergütung

Das Entgelt für die Warentrennstäbe wird grundsätzlich sofort nach Auftragserteilung fällig. Die Anbringung der Warentrennstäbe erfolgt schnellstmöglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auch bei kürzeren Zahlungsvereinbarungen ist die Zahlung bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes fällig. Schütte Werbedesign ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Auftraggeber über die Art der Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen aufgelaufen, so ist Schütte Werbedesign berechtigt, die Zahlungenzunächst, auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Eine Zahlung gilt, erst dann als erfolgt, wenn Schütte Werbedesign über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Annahme von Scheckgilt, die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bei Schütte Werbedesign gutgeschrieben ist.

Diese Summe wird auf die zuerst fälligen Zahlungen angerechnet. Bei Teilzahlungsvereinbarungen und Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Schütte Werbedesign nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist, samt Gesamtfalligstellung berechtigt. In diesem Falle wird eine Schlussrechnung über die gesamte vertragliche Laufzeit erstellt, die innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar ist. Nach Ablauf dieser Frist ist Schütte Werbedesign bei nichtvollständiger Zahlung berechtigt, die Warentrennstäbe zu entfernen. Schütte Werbedesign ist verpflichtet, die Warentrennstäbe für die restliche Laufzeit wieder anzubringen, wenn der Auftraggeber alle ausstehenden Zahlungen geleistet hat und zusätzlich € 6,- Anbringungsgebühr pro Einkaufswagen entrichtet hat.

11. Verzug

Der Auftraggeber hat, sofern er Unternehmer ist, während des Verzugs seine Geldschuld von 8 % über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich Schütte Werbedesign vor einen höheren Verzugs-schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

12. Wartung und Pflege

Schütte Werbedesign übernimmt die Anbringung und regelmäßige Wartung der Warentrennstäbe. Beschädigte Warentrennstäbe werden durch Schütte Werbedesign kostenlos ausgetauscht. Der Anspruch auf Austausch wird auf ein Mal pro Jahr pro bezahlte Warentrennstäbe begrenzt. Inventuren werden von Schütte Werbedesign vor Ladenöffnung oder nach Ladenschluss durchgeführt. Schütte Werbedesign wird im Rahmen der regelmäßigen Inventuren die Zahl der Werbeschilder prüfen und eventuell fehlende Warentrennstäbe kostenlos ersetzen. Sollte der Auftraggeber feststellen, dass die Zahl der gebuchten Warentrennstäbe unterschritten wird, so hat er dies Werbedesign sofort schriftlich mitzuteilen. Schütte Werbedesign ist dann berechtigt und verpflichtet, die fehlenden Warentrennstäbe unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen zu ersetzen. Der Auftraggeber hat nur dann ein Recht auf Minderung des Entgeltes, wenn die Minderzahl der Warentrennstäbe nicht innerhalb von 4 Wochen nach bekannt werden durch Schütte Werbedesign beseitigt wurde.

13. Abrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Schütte Werbedesign anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverständnis beruht. Gewährleistungsansprüche gegen Schütte Werbedesign stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

14. Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Schütte Werbedesign gegenüber Unternehmen nicht. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen unser gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung sowie dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- oder Gesundheits- oder ähnlicher Schäden.

15. Laufzeitunterbrechung

Tritt während der Laufzeit aus technischen Gründen eine Unterbrechung ein (z. B. wegen vorübergehender Schließung des Verbrauchermarktes, u. ä.), so verlängert sich die Laufzeit um die Dauer der Unterbrechung. Eine Erstattung der Kosten ist nicht möglich. Im Übrigen findet Ziff. 3.1 Sätze 2 und 3 dieser AGB's Anwendung.

16. Nebenabreden

Die Bevollmächtigten von Schütte Werbedesign sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen und mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt, des schriftlichen Auftrages hinausgehen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und jegliche Nebenabreden werden nur wirksam, wenn sie von Schütte Werbedesign bestätigt wurden.

17. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird für die Kaufmänner, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, sowie gesetzlich zulässig, der Firmensitz von Schütte Werbedesign vereinbart.

18. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit hierdurch nicht berührt.